

**Errichtungserlass der Leitstelle
Betriebliches Gesundheitsmanagement
und Suchtprävention**

Gl.Nr. 2127.7

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
vom 24. Juni 2019 - StK 455 -

Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - wird die Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention eingerichtet.

Die Leitstelle, die für alle Bereiche der Landesverwaltung zuständig ist, nimmt schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:

- Weiterentwicklung und Koordinierung eines nebenamtlichen Netzes von betrieblichen Ansprechpersonen bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten unter Einbindung der bereits in diesem Betrieb engagierten Personen innerhalb der Landesverwaltung,
- allgemeine Aufklärung sowie Schulung von Entscheidungsträgern, betriebliche Ansprechpersonen bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten im speziellen,
- Informationsbörse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienststellen, Personalvertretungen und Einrichtungen der Landesverwaltung und
- Verankerung und Weiterentwicklung eines Suchthilfeprogramms unter Bildung von übergreifenden Arbeitskreisen.

Die Leitstelle nimmt aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements nachstehende Aufgaben wahr:

- Aus- und Fortbildung sowie Vernetzung von (nebenamtlichen) betrieblichen Ansprechpersonen für BGM,
- Verankerung und Weiterentwicklung des ressortübergreifenden Betrieblichen Gesundheitsmanagements auch unter Einbindung eines übergreifenden Arbeitskreises,
- Unterstützung und Beratung der Dienststellen und Behörden,
- Koordinierung der Erhebung und turnusmäßigen Analyse der gesundheitlichen Lage in den Dienststellen und Erstellung eines Gesundheitsberichts,
- allgemeine Aufklärung, wie z.B. ressortübergreifende Schulungen von Führungskräften,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Lenkungsausschusses,
- Aufbau eines Gesundheitsportals im Intranet.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass der Leitstelle Suchtgefahren am Arbeitsplatz vom 7. Februar 1992 – IX 240 LSA (Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 91) wird aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 702